# TECHNISCHE UNIVERSITÄT **CHEMNITZ**

### Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2023 31. Mai 2023 Inhaltsverzeichnis Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Seite 568 Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Mai 2023 Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information Seite 619 and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Mai 2023

### Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang **Information and Communication Systems** mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 30. Mai 2023

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- Geltungsbereich
- 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- *∞ ∞ ∞ ∞* 3 Zugangsvoraussetzungen
- Lehr- und Lernformen
- 5 Ziele des Studienganges

### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- Inhalte des Studiums

### Teil 3: Durchführung des Studiums

- 8 Studienberatung §
- Prüfungen
- § 10 Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

.....

Nr. 10/2023

### § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz.

## § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Information and Communication Systems erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 4 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehr- und Lernformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E). Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in Englisch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

## § 5 Ziele des Studienganges

Die Ziele des Studienganges orientieren sich an den Anforderungen für den beruflichen Einsatz der Absolventen in Forschung und Industrie. Die Studenten sollen befähigt werden, ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik unter dem Aspekt der zunehmenden Globalisierung zu lösen. Der Masterstudiengang wendet sich zum einen an ausländische englischsprachige Studenten und zum anderen an deutsche Studenten mit entsprechenden englischen Sprachkenntnissen. Die Studenten entscheiden sich im Rahmen des Studienganges für eine der zwei Studienrichtungen Information Processing Technologies oder Communication Systems. Das fachspezifische Wissen wird dann im Rahmen von drei Modulabschnitten (Grundlagenmodule, Vertiefungsmodule, Ergänzungsmodule) vermittelt. Den Abschluss des Studiums bildet die Masterarbeit, die insbesondere durch eigenständige wissenschaftliche Beiträge der Studenten zur Problemlösung gekennzeichnet ist. Die Grundlagenmodule dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der

Informations- und Kommunikationstechnik. In den Vertiefungsmodulen wird dieses Basiswissen dann in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung weiter vertieft. Durch die Auswahl von technischen und nicht-technischen Ergänzungsmodulen erhalten die Studenten die Gelegenheit, individuelle Schwerpunkte in ihrer Ausbildung zu setzen, was zum einen zu einer weitergehenden fachlichen Spezialisierung und zum anderen zu einer Erweiterung der Wissensbasis bezüglich wissenschaftlicher und unternehmerischer Arbeitsmethoden führen soll. In den Lehrveranstaltungen sollen analytische Denkweisen und ingenieurwissenschaftliches Herangehen an Problemlösungen trainiert werden. Damit werden die Absolventen befähigt, sowohl in Forschung und Entwicklung als auch im Managementbereich wirksam zu werden.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

#### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Die Studenten wählen zwischen der Studienrichtung Information Processing Technologies und der Studienrichtung Communication Systems.

1. Grundlagenmodule:	∑ 27 LP	
243031-505 Design of Digital Systems	5 LP	Pflichtmodul
243032-506 Advanced Mobile and V2X Communication	7 LP	Pflichtmodul
243033-504 Digital Signal Processing 1	5 LP	Pflichtmodul
243034-508 Basics of Microwave and Photonic Systems 1	5 LP	Pflichtmodul
243035-502 Next Generation Internet	5 LP	Pflichtmodul

#### 2. Vertiefungsmodule:

Entsprechend der gewählten Studienrichtung sind die nachfolgend genannten Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies (2.1) oder die Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems (2.2) zu belegen.

2.1 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung	Σ 15 LP	
Information Processing Technologies:		
243031-507 Design of Heterogeneous Systems	5 LP	Pflichtmodul
243032-505 Multisensorial Systems	5 LP	Pflichtmodul
243033-506 Computer Vision 1	5 LP	Pflichtmodul
2.2 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung	∑ 15 LP	
Communication Systems:		
243034-509 Basics of Microwave and Photonic Systems 2	5 LP	Pflichtmodul
243035-503 Simulation and Performance Analysis of Communication	5 LP	Pflichtmodul
Networks		
243035-505 Advanced Mobile Networks	5 LP	Pflichtmodul

#### 3. Ergänzungsmodule:

Aus dem Bereich der Ergänzungsmodule 3.1 bis 3.5 sowie der Vertiefungsmodule der <u>nicht</u> gewählten Studienrichtung sind Module im Gesamtumfang von 48 LP auszuwählen. Davon sind mindestens 10 LP mit Technischen Ergänzungsmodulen für die gewählte Studienrichtung zu erbringen. Dabei darf jedoch maximal ein Modul aus dem Bereich 3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum ausgewählt werden. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 50 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.

#### 3.1 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies:

243031-506 Verification of Digital Systems	5 LP	Wahlpflichtmodul
243031-508 Test of Digital and Mixed-Signal Circuits	5 LP	Wahlpflichtmodul
243031-509 Applied Circuit Design and Testing	8 LP	Wahlpflichtmodul
243033-505 Digital Signal Processing 2	5 LP	Wahlpflichtmodul
243033-507 Computer Vision 2	5 LP	Wahlpflichtmodul

### 3.2 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems:

243033-510 Wireless Broadband Data Reception 5 LP Wahlpflichtmodul

243034-510 Optical Communications and Networks	5 LP	Wahlpflichtmodul
243034-511 Aerospace Remote Sensing	6 LP	Wahlpflichtmodul
243034-512 Antenna Engineering	5 LP	Wahlpflichtmodul
243035-504 Network Planning	5 LP	Wahlpflichtmodul
3.3 Sonstige Technische Ergänzungsmodule:		
243031-504 Digital Components and Architectures for Data Processing	5 LP	Wahlpflichtmodul
243032-507 Mobile Localization and Navigation	5 LP	Wahlpflichtmodul
243032-509 Image Processing and Pattern Recognition	5 LP	Wahlpflichtmodul
243033-508 Video Signal Processing	3 LP	Wahlpflichtmodul
243033-509 Programming and Data Analysis	5 LP	Wahlpflichtmodul
243035-506 IP Networking and Software Defined Networking Lab	3 LP	Wahlpflichtmodul
243035-507 Communication Networks Seminar	3 LP	Wahlpflichtmodul
3.4 Nichttechnische Ergänzungsmodule:		
220000-605 Optimierung für Nichtmathematiker	6 LP	Wahlpflichtmodul
261033-310 Resource Efficiency from an Economic Perspective	5 LP	Wahlpflichtmodul
281500-001 Kommunikation und Führung /	5 LP	Wahlpflichtmodul
Communication and Leadership		
3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum:		
240100-432 Research Internship	30 LP	Wahlpflichtmodul
240100-632 Research Project	10 LP	Wahlpflichtmodul
4. Modul Master-Arbeit:		
240100-832 Master Thesis	30 LP	Pflichtmodul

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Information and Communication Systems an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Im Masterstudiengang Information and Communication Systems wird in den Grundlagenmodulen spezielles Wissen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik vermittelt. Im Rahmen der Vertiefungsmodule erfolgt eine Spezialisierung in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung. Die technischen Ergänzungsmodule ermöglichen eine weitergehende fachliche Spezialisierung, je nach Neigung und Interesse der Studenten. Dabei fließen in die Lehrveranstaltungen Ergebnisse aus der aktuellen Forschung der jeweiligen Professuren ein, die sich unmittelbar am internationalen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Fachgebiet orientieren. Zum anderen werden auch nichttechnische Ergänzungsmodule angeboten, die der Erweiterung der mathematischen, unternehmerischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studenten dienen sollen. Für Studenten mit besonders hohem wissenschaftlichem Interesse ist als Vertiefungsmodul die Projektarbeit vorgesehen. Zudem besteht die Möglichkeit, im dritten Semester ein Forschungs- bzw. Auslandspraktikum zu absolvieren. Das Studium wird mit dem Modul Master-Arbeit abgeschlossen. In dessen Rahmen bearbeiten die Studenten im vierten Semester selbständig eine wissenschaftliche Fragestellung und stellen die Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form vor.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

### Teil 3 Durchführung des Studiums

## § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,

- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

### § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

### § 10 Fern- und Teilzeitstudium

Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,

### Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 11

### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2023/2024 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2020, S. 362) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 2. Mai 2023 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2023.

Chemnitz, den 30. Mai 2023

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Stromeier

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Die Studenten wählen zwischen der Studienrichtung Information Processing Technologies und der Studienrichtung Communication Systems	tion Processing Techr	ologies und der Studie	enrichtung Communic	ation Systems.	
1. Grundlagenmodule:					
243031-505 Design of Digital Systems	150 AS 4 LVS (V1/Ü1/S1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur				150 AS / 5 LP
243032-506 Advanced Mobile and V2X Communication	210 AS 6 LVS (V4/P2) PVL: Praktikum PL: Klausur				210 AS / 7 LP
243033-504 Digital Signal Processing 1	150 AS 4 LVS (V2/S2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
243034-508 Basics of Microwave and Photonic Systems 1	150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur				150 AS / 5 LP
243035-502 Next Generation Internet	90 AS 3 LVS (V3)	60 AS 2 LVS (V2) PL: mündl. Prüfung			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule: Entsprechend der gewählten Studienrichtung sind die nachfolgend genannten Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies (2.1) oder die Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems (2.2) zu belegen.	olgend genannten Veri ion Systems (2.2) zu b	iefungsmodule für die elegen.	Studienrichtung Infor	nation Processing Te	chnologies (2.1) oder
2.1 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Information	Processing Technologies:	gies:			
243031-507 Design of Heterogeneous Systems		150 AS 4 LVS (V1/Ü1/S1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur			150 AS / 5 LP
243032-505 Multisensorial Systems	60 AS 2 LVS (V2)	90 AS 2 LVS (V1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur			150 AS / 5 LP
243033-506 Computer Vision 1	150 AS 4 LVS (V3/Ü1) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
2.2 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Communica	ıtion Systems:				
243034-509 Basics of Microwave and Photonic Systems 2		150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
243035-503 Simulation and Performance Analysis of Communication Networks		150 AS 4 LVS (V2/P2) PVL: Doku- mentation im Praktikum PL: mündl. Prüfung und Prüfung im Antwort-Wahl- Verfahren			150 AS / 5 LP
243035-505 Advanced Mobile Networks	90 AS 3 LVS (V2/Ü1)	60 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
3. Ergänzungsmodule: Aus dem Bereich der Ergänzungsmodule 3.1 bis 3.5 sowie der Vertiefungsmodule der nicht gewählten Studienrichtung sind Module im Gesamtumfang von 48 LP auszuwählen. Davon sind mindestens 10 LP mit Technischen Ergänzungsmodulen für die gewählte Studienrichtung zu erbringen. Dabei darf jedoch maximal ein Modul aus dem Bereich 3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum ausgewählt werden. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 50 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.	e der Vertiefungsmoc en Ergänzungsmodule ktikum ausgewählt we unkte werden nicht au	dule der <u>nicht</u> gewählt :n für die gewählte Stud erden. Um das Wahlspe If den Studiengang ang	en Studienrichtung s dienrichtung zu erbrin ktrum zu erweitern, kö erechnet.	ind Module im Gesal gen. Dabei darf jedoc önnen auch Module ir	
3.1 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies:	Information Processi	ng Technologies:			
243031-506 Verification of Digital Systems		150 AS 4 LVS (Ü1/S2/P1) 2 PVL: Vortrag, Praktikum PL: Klausur			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
243031-508 Test of Digital and Mixed-Signal Circuits	150 AS 4 LVS (V1/Ü1/S2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
243031-509 Applied Circuit Design and Testing			240 AS 6 LVS (S2/P4) PL: Präsentation mit Kolloquium		240 AS / 8 LP
243033-505 Digital Signal Processing 2		150 AS 4 LVS (V1/S3) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
243033-507 Computer Vision 2		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
3.2 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems:	Communication Syste	ms:			
243033-510 Wireless Broadband Data Reception		150 AS 4 LVS (V3/Ü1) PL: Klausur			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
243034-510 Optical Communications and Networks		60 AS 2 LVS (V2)	90 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur		150 AS / 5 LP
243034-511 Aerospace Remote Sensing			180 AS 5 LVS (V2/Ü1/P2) PVL: Praktikum PL: mündl. Prüfung		180 AS / 6 LP
243034-512 Antenna Engineering		150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PVL: Praktikum PL: Klausur			150 AS / 5 LP
243035-504 Network Planning			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: mündl. Prüfung		150 AS / 5 LP
3.3 Sonstige Technische Ergänzungsmodule:					
243031-504 Digital Components and Architectures for Data Processing			150 AS 4 LVS (S2/Ü2) PL: Klausur		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
243032-507 Mobile Localization and Navigation			150 AS 5 LVS (V3/Ü2) PL: mündl. Prüfung		150 AS / 5 LP
243032-509 Image Processing and Pattern Recognition		60 AS 2 LVS (V2)	90 AS 3 LVS (V1/P2) PVL: Praktikum PL: mündl. Prüfung		150 AS / 5 LP
243033-508 Video Signal Processing		90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur			90 AS / 3 LP
243033-509 Programming and Data Analysis		150 AS 5 LVS (V1/S4) PVL: komplexe Pro- grammieraufgabe PL: Klausur			150 AS / 5 LP
243035-506 IP Networking and Software Defined Networking Lab			90 AS 2 LVS (P2) PVL: Doku- mentation im Praktikum PL: Prüfung im Antwort-Wahl- Verfahren		90 AS / 3 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
243035-507 Communication Networks Seminar			90 AS 2 LVS (S2) PL: Präsentation		90 AS / 3 LP
3.4 Nichttechnische Ergänzungsmodule:					
220000-605 Optimierung für Nichtmathematiker			180 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: mündl. Prüfung		180 AS / 6 LP
261033-310 Resource Efficiency from an Economic Perspective			150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur		150 AS / 5 LP
281500-001 Kommunikation und Führung / Communication and Leadership			150 AS 2 LVS (S2) PL: Präsentation		150 AS / 5 LP
3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum:					
240100-432 Research Internship			900 AS (P 800 AS) PL: schriftl. Praktikumsbericht und mündl. Kolloquium		900 AS / 30 LP

Anlage 1: Englischsprachiger konsekutiver Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
240100-632 Research Project			300 AS 2 LVS (S1/PR1) PVL: schrift!. Aus- arbeitung und mündl. Präsentation PL: schrift!. Aus- arbeitung und mündl. Präsentation		300 AS / 10 LP
4. Modul Master-Arbeit:					
240100-832 Master Thesis				900 AS 2 PL: Masterarbeit, mündl. Vortrag mit Kolloquium	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (*)	27	25	22	0	74 LVS
Gesamt AS (*)	096	006	840	006	3600 AS / 120 LP
Gesamt LVS (**)	24	28	23	0	75 LVS
Gesamt AS (**)	840	066	870	006	3600 AS / 120 LP
(*) Beispielrechnung für die Studienrichtung Information Pro 243031-509, 243032-507, 243033-505, 243033-509, 243	Processing Technologies unter Berücksich 243033-510, 243035-504 und 261033-310	s unter Berücksichtigu und 261033-310.	Processing Technologies unter Berücksichtigung aller Pflichtmodule sowie der Module 243031-504, 243031-506, 243033-506, 243033-510, 243035-504 und 261033-310.	sowie der Module 2430	031-504, 243031-506,
(**) Beispielrechnung für die Studienrichtung Communication Systems unter Berücksichtigung 243031-509, 243032-507, 243032-509, 243033-510, 243034-510, 243034-012 und 261033-310.	nication Systems unter Berücksichtigung 243034-510, 243034-012 und 261033-310	Berücksichtigung all und 261033-310.	aller Pflichtmodule sowie der Module 243031-504, 243031-506,	rie der Module 2430	131-504, 243031-506,
PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung ASL Anrechenbare Studienleistung LVS Lehrveranstaltungsstunden AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte V Vorlesung S Seminar		:⊃ ⊢ σ g m ⊼ g	Übung Tutorium Praktikum Planspiel Exkursion Kolloquium Projekt		

### Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243031-505 (Version 01)
Modulname	Design of Digital Systems
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Entwurfsebenen und -strategien  • Abläufe und Abstraktion beim Systementwurf  • Systemspezifikation und HW/SW-Codesign  • Modellierung, Hardwarebeschreibungssprachen  • Werkzeuge für Simulation, Verifikation und Synthese  Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen Überblick über Entwurfswerkzeuge, -abläufe, und -methoden für digitale Systeme. Sie verstehen die Notwendigkeit der Entwurfsstrukturierung und sind mit den dahinterstehenden Philosophien, Werkzeugen und deren Leistungsfähigkeit vertraut.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum.  • V: Design of Digital Systems (1 LVS)  • Ü: Design of Digital Systems (1 LVS)  • S: Design of Digital Systems (1 LVS)  • P: Design of Digital Systems (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Design of Digital Systems
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Design of Digital Systems (Prüfungsnummer: 42601)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243032-506 (Version 01)
Modulname	Advanced Mobile and V2X Communication
Modulverantwortlich	Professur Nachrichtentechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  1. Zellulare Mobilfunksysteme  Struktur von Mobilfunknetzen und grundlegende Probleme  zellularer Netzaufbau, Netzplanung  zellulare Handover (Verbindungsübergabe) Methoden  Aspekte des Mobilfunksystems der 3. Generation (UMTS)  Technologien für die Mobilfunkstandards LTE und 5G NR  Lokale Funknetze für mobile Anwendungen und V2X Kommunikation  Der Standard IEEE 802.11p/bd für mobile Anwendungen  Spezielle Ausbreitungsbedingungen und Netzorganisation  Anwendungsbeispiele  Moderne Verfahren in drahtloser Nachrichtentechnik  Ausbreitungsbedingungen  Eigenschaften des Fading-Kanals  Mehrträgerverfahren und Orthogonal Frequency Division Multiplexing (OFDM)  Fehlerschutzverfahren  Grundlagen der Schätztheorie  Fortgeschrittene Verfahren zur Kanalschätzung  MIMO-Systeme  Simulationsmethoden für Datenübertragungssysteme  Qualifikationsziele: Die Studenten kennen die Architektur und Funktionsweise von zellularen Mobilfunknetzen und lokalen Funknetzen zur Kommunikation zwischen Fahrzeugen bzw. zwischen Fahrzeugen und Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur. Sie kennen zusätzlich fortgeschrittene Verfahren der Nachrichtentechnik und Simulationsmethoden für die Modellierung von Datenübertragungssystemen. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anzuwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.  • V: Advanced Mobile and V2X Communication (4 LVS)  • P: Advanced Mobile and V2X Communication (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Advanced Mobile and V2X Communication
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 150-minütige Klausur zu Advanced Mobile and V2X Communication (Prüfungsnummer: 42309)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

243033-504 (Version 01)
Digital Signal Processing 1
Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte:  • Abtastung und Rekonstruktion  • Quantisierung  • A/D-Konverter  • D/A-Konverter  • Quantisierungsrauschen  • Überabtastung  • Diskrete Systeme  • Linearität und Zeitinvarianz  • Kausalität und Stabilität  • Digitale Filter  • Z-Transformation  • FIR-Filter  • IIR-Filter  Oualifikationsziele: Die Studenten kennen die Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung und sind in der Lage, eigenständig Signalverarbeitungsalgorithmen zu entwerfen und zu programmieren.
Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  • V: Digital Signal Processing 1 (2 LVS)  • S: Digital Signal Processing 1 (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
keine
Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Digital Signal Processing 1 (Prüfungsnummer: 41232)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243034-508 (Version 01)
Modulname	Basics of Microwave and Photonic Systems 1
Modulverantwortlich	Professur Hochfrequenztechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Grundlagen der Hochfrequenztechnik (Begriffsdefinitionen wichtiger Größen und Gleichungen, Überblick über verschiedene Frequenzbereiche und deren Anwendung, Quellen und Anwendungen elektromagnetischer Wellen)  Elektromagnetische Wellenausbreitung in verschiedenen Medien  Leitungsgeführte elektromagnetische Wellenausbreitung  Smith Chart und dessen Anwendung  Streuparameter (S-Parameter)  Eintorsysteme  Mehrtorsysteme  Impedanzanpassung von Systemen  Passive Komponenten  Optische Wellenleiter  LED/Laser  LiDAR  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über Grundlagenwissen auf dem
	Gebiet der elektromagnetischen Wellenausbreitung und verfügen über Kenntnisse von Hochfrequenzbauelementen und deren Eigenschaften. Dies stellt die Voraussetzung für weiterführende Lehrveranstaltungen dar.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.  • V: Basics of Microwave and Photonic Systems 1 (2 LVS)  • Ü: Basics of Microwave and Photonic Systems 1 (1 LVS)  • P: Basics of Microwave and Photonic Systems 1 (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Basics of Microwave and Photonic Systems 1
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Basics of Microwave and Photonic Systems 1 (Prüfungsnummer: 41712) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.

### Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243035-502 (Version 01)
Modulname	Next Generation Internet
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Einführung und Grundlagen: Grundbegriffe; Übertragungs- und Vermittlungstechnik; Kommunikationsprotokolle und Protokollmechanismen  • Grundlagen lokaler Netze (LANs): Übersicht IEEE 802 LANs; Ethernet IEEE 802.3; VLANs  • Grundlagen des IP Networking: Internet Protocol (TCP/IP); IP Addressing / NAT / DNS; IP Routing; MPLS  • Internet-Anwendungen: Beispiel http-Protokoll  • Ausgewählte Mechanismen in IP Netzen: Quality of Service (QoS) Mechanismen; Group Communication / Multicast; Mobility Mechanisms  • Hot Topics: Software Defined Networking (SDN) and Network Functions Virtualization (NFV); Time Sensitive Networking (TSN) und Deterministic Networking (DetNet); Peer-to-Peer (P2P) Networks; Content Delivery Networks (CDNs)  • Netzsicherheit: Einführung und Grundlagen; Kryptographische Verfahren; Authentifizierungsmechanismen, Schlüsselmanagement und Zertifikate, PKI-Infrastruktur; Protokolle für die gesicherte Datenübertragung auf Sicherungs-(L2), Netz- (L3) und Transportschicht (L4); Überblick und Beispiele zu Cyber-Angriffen im Internet; Methoden zur Cyber-Angriffserkennung und -abwehr  Oualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zu lokalen Netzen (LANs) und IP-Netzen, zu ausgewählten Themen aus dem Bereich des Internets sowie zur Netzsicherheit.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  • V: Next Generation Internet 1 (3 LVS)  • V: Next Generation Internet 2 (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zu Next Generation Internet (Prüfungsnummer: 41604)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

\_\_\_\_\_

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Vertiefungsmodul Information Processing Technologies**

Modulnummer	243031-507 (Version 01)
Modulname	Design of Heterogeneous Systems
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:
	moderner Entwurfsabläufe unter Verwendung von Hardwarebeschreibungssprachen. Sie haben einen Überblick über die Spezifika des Entwurfs heterogener Systeme, die aus Komponenten verschiedener physikalischer Domänen bestehen können (elektrisch, mechanisch, thermisch etc.). Sie kennen verschiedene Entwurfsmethoden und Werkzeuge für solche Systeme und haben ein Verständnis für die dahinterstehenden Philosophien und Algorithmen entwickelt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum.  • V: Design of Heterogeneous Systems (1 LVS)  • Ü: Design of Heterogeneous Systems (1 LVS)  • S: Design of Heterogeneous Systems (1 LVS)  • P: Design of Heterogeneous Systems (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse einer Programmiersprache
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Design of Heterogeneous Systems
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Design of Heterogeneous Systems (Prüfungsnummer: 42616) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Vertiefungsmodul Information Processing Technologies**

Modulnummer	243032-505 (Version 01)
Modulname	Multisensorial Systems
Modulverantwortlich	Professur Nachrichtentechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Einführung in die Modellierung vager Sachverhalte  Modellierung vager Sachverhalte mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitstheorie  Modellierung dynamischer Systeme mit dem Schwerpunkt Zustandsraumbeschreibung  Dynamische Modelle und Störungsmodellierung  Messmodelle (u. a. Laser-Scanner, Radar, Videobilder)  Grundlagen der Schätztheorie  Kalman-Filterung  Kalman-Filter in Beispielen und Anwendungen  Kalman-Filter für das Tracking von Objekten (z.B. Fahrzeuge oder Fußgänger)  Multi-Kalman-Filter für das gleichzeitige Verfolgen mehrerer Objekte  Sensor-Daten-Fusion (u.a. Laser-Scanner und Videobilder)  Erweiterungen und Spezialfälle des Kalman-Filters  Qualifikationsziele: Die Studenten kennen die Grundlagen der Schätztheorie und der Fusion multivariater Daten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.  • V: Multisensorial Systems (3 LVS)  • P: Multisensorial Systems (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Multisensorial Systems
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Multisensorial Systems (Prüfungsnummer: 42316) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Vertiefungsmodul Information Processing Technologies

Modulnummer	243033-506 (Version 01)
Modulname	Computer Vision 1
Modulverantwortlich	Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul beinhaltet einen weitgehenden Überblick über Methoden der zweidimensionalen digitalen Signalverarbeitung sowie Grundlagen der Bildentstehung. Themengebiete sind im Einzelnen: • Grundlagen zweidimensionaler Filter • Segmentierung und Klassifizierung von Bilddaten • Morphologische Operationen • Histogramm und Punktoperationen • Machine Learning  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über Fachkenntnisse zu Methoden der zweidimensionalen digitalen Signalverarbeitung.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Computer Vision 1 (3 LVS)  • Ü: Computer Vision 1 (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Computer Vision 1 (Prüfungsnummer: 41227) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### **Vertiefungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243034-509 (Version 01)
Modulname	Basics of Microwave and Photonic Systems 2
Modulverantwortlich	Professur Hochfrequenztechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Übertragungsstrecke elektromagnetischer Wellen  • Übertragungssysteme elektromagnetischer Wellen  • Radar Technologie  • Radiometer / Spektrometer  • 5G Technologie  • Drahtlose Systeme mit Industriestandard (ZigBee, RFID)  • Drahtlose Systeme im Automobil  • BLE Systeme inkl. Programmierung  • Funksysteme  • GPS  • Sonar & Echolot   Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über Grundlagenwissen auf dem Gebiet drahtloser Systeme und ihrer Anwendung in den Bereichen Kommunikation, Radar, Radiometer, Ortung und drahtloser Identifikation. Dies stellt die Voraussetzung für weiterführende Lehrveranstaltungen der
	Hochfrequenztechnik dar.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.  • V: Basics of Microwave and Photonic Systems 2 (2 LVS)  • Ü: Basics of Microwave and Photonic Systems 2 (1 LVS)  • P: Basics of Microwave and Photonic Systems 2 (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Basics of Microwave and Photonic Systems 2
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Basics of Microwave and Photonic Systems 2 (Prüfungsnummer: 41713)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Vertiefungsmodul Communication Systems**

	<del>-</del>
Modulnummer	243035-503 (Version 01)
Modulname	Simulation and Performance Analysis of Communication Networks
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Vorlesung:  • Grundlagen der Simulation: Simulationsprozess, Basiskomponenten von Simulatoren, Simulationstechniken  • Stochastische Simulationstechniken: Monte-Carlo Simulation und ereignisdiskrete Simulation  • Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik  • Erzeugung von Zufallszahlen und Zufallsverteilungen  • Erzeugung der Eingangsgrößen für die Simulation  • Auswertung der Ausgangsgrößen (Simulationsergebnisse)  • Design von Simulationsexperimenten  • Spezielle Simulationstechniken  • Praktikum:  • Schwerpunktmäßig werden ausgewählte Aufgaben zur Simulation von Kommunikationsnetzen und -systemen theoretisch und praktisch behandelt.  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Simulation und Leistungsbewertung von Kommunikationsnetzen und sind in
Lehrformen	der Lage, diese praktisch anzuwenden.  Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.  • V: Simulation and Performance Analysis of Communication Networks (2 LVS)  • P: Network Simulation Lab (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • schriftliche Dokumentation der Versuche im Praktikum (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Simulation and Performance Analysis of Communication Networks in Verbindung mit einer 20-minütigen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren zum Network Simulation Lab (Prüfungsnummer: 41606) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
	-

Andrew O. Martelland and the comment of the comment

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
------------------	---

\_\_\_\_\_\_

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2023

### **Vertiefungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243035-505 (Version 01)
Modulname	Advanced Mobile Networks
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul> <li>Inhalte:</li> <li>Grundlagen der Mobilkommunikation</li> <li>Details zu 2G, 3G und 4G Mobilfunksystemen: Einführung; Systemarchitektur; Funkschnittstelle; Protokollarchitektur; Verbindungs- und Mobilitätsmanagement; Sicherheitskonzept; Dienstgüteunterstützung</li> <li>Mobilfunksysteme der 5. Generation (5G): 5G Anforderungen; Low-latency Radio Interface; C-RAN / Flexible RAN Split Optionen; Network Slicing; Mobile Edge Computing; Ausblick (6G)</li> <li>WLAN / Wi-Fi (IEEE 802.11 Familie): Einführung, System- und Protokollarchitektur; Funkschnittstelle: PHY- und MAC-Schicht; Dienstgüteunterstützung; Sicherheitskonzept; Unterstützung von Mobilität und Roaming; Netzmanagementaspekte; WLAN-Mesh; Ausblick (WiFi-7)</li> <li>Mobile Ad-Hoc-Netze (MANETs): Einführung (Definition, Klassifikation, Anwendungsszenarien); Routingverfahren für MANETs</li> <li>Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zur Funktionsweise zellularer Mobilfunksysteme und kennen fortgeschrittene Konzepte, die bei Systemen der fünften Mobilfunkgeneration (5G) zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind sie vertraut mit dem Aufbau und der Funktionsweise von drahtlosen Netzen auf Basis von IEEE 802.11 (WLAN) sowie von mobilen Ad-Hoc-Netzen (MANET).</li> </ul>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Advanced Mobile Networks 1 (2 LVS)  • Ü: Advanced Mobile Networks 1 (1 LVS)  • V: Advanced Mobile Networks 2 (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 180-minütige Klausur zu Advanced Mobile Networks (Prüfungsnummer: 41602)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

\_\_\_\_\_\_

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Information Processing Technologies**

Modulnummer	243031-506 (Version 01)
Modulname	Verification of Digital Systems
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Einführung in formale und informale Verifikationsmethoden  • Regressionsfähige zufallsgetriebene Verifikationskonzepte  • Assertion und Coverage-basierte Verfahren  • Binary Decision Diagrams  • Äquivalenzvergleich, Eigenschaftsprüfung  • Temporale Logik und Model Checking  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über einen Überblick zu
	Verifikationstechniken für digitale Schaltkreise und sind mit Algorithmik, Konzepten und Leistungsfähigkeit ausgewählter Verifikationsmethoden vertraut. Sie können einem Fachpublikum relevante Erkenntnisse in Form eines Vortrages präsentieren und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in praktischen Laborversuchen anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung, Seminar und Praktikum.  • Ü: Verification of Digital Systems (1 LVS)  • S: Verification of Digital Systems (2 LVS)  • P: Verification of Digital Systems (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):  • 15-minütiger Vortrag zu einem Thema im Rahmen des Seminars Verification of Digital Systems  • erfolgreich testiertes Praktikum Verification of Digital Systems
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Verification of Digital Systems (Prüfungsnummer: 42632)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

### Technisches Ergänzungsmodul Information Processing Technologies

Modulnummer	243031-508 (Version 01)
Modulname	Test of Digital and Mixed-Signal Circuits
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Grundlagen des Tests, Fehlerarten  Teststrategien  Generierung von digitalen Testmustern  Testfreundlicher Entwurf  Testhardware und -software, Testautomatisierung  Besonderheiten des Mixed-Signal-Tests  Qualifikationsziele: Die Studenten haben einen Überblick über Testmethoden und -strategien und verstehen den Einfluss des Tests auf den Entwurfsprozess. Sie kennen Geräte und Programme zum Test sowie spezielle Verfahren für den automatisierten Test und den Mixed-Signal-Test.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.  • V: Test of Digital and Mixed-Signal Circuits (1 LVS)  • Ü: Test of Digital and Mixed-Signal Circuits (1 LVS)  • S: Test of Digital and Mixed-Signal Circuits (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Test of Digital and Mixed-Signal Circuits (Prüfungsnummer: 42603)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Information Processing Technologies**

Modulnummer	243031-509 (Version 01)
Modulname	Applied Circuit Design and Testing
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul> <li>Inhalte:         <ul> <li>Entwurfsprozess und -werkzeuge für digitale ICs (Integrated Circuits), insbesondere FPGAs (Field Programmable Gate Arrays)</li> <li>Vorstellung der Anwendungsfelder (u.a. Rapid Prototyping, Signal-, Datenund Bildverarbeitung)</li> <li>Testwerkzeuge, Testmaschinen</li> <li>Erstellung von Testfällen, Durchführung von Tests</li> <li>Bearbeitung komplexer Entwurfsaufgaben</li> </ul> </li> <li>Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, eine gegebene Spezifikation in ein Digitalsystem zu überführen und die Lösung zu verifizieren. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der notwendigen Entwicklungsschritte und -werkzeuge. Sie sind in der Lage, informationselektronische Schaltungen zu testen und die Qualität der erreichten Lösung zu bewerten.</li> </ul>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.  S: Applied Circuit Design and Testing (2 LVS)  P: Applied Circuit Design and Testing (4 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagen einer Hardwarebeschreibungssprache (z.B. Modul Design of Heterogeneous Systems) und Grundlagen des Digitaltests (z.B. Modul Test of Digital and Mixed-Signal Circuits).
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 10-minütige mündliche Präsentation der Lösung einer komplexen Entwurfsoder Testaufgabe aus dem Bereich digitale ICs mit anschließendem 20-minütigem Kolloquium zum Modulinhalt (Prüfungsnummer: 42619)  Die Prüfungsleistung kann in englischer oder in deutscher Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

### Technisches Ergänzungsmodul Information Processing Technologies

243033-505 (Version 01)
Digital Signal Processing 2
Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte:  Interpolation und Dezimation  Lineare Interpolation und nichtlineare Interpolation  Sample Rate Konverter  Entwurfsbeispiele  Methoden der digitalen Signalverarbeitung  Diskrete Fouriertransformation (DFT)  Diskrete Kosinustransformation (DCT)  Anwendung von Windowing  Digitale Signalgeneratoren  Anwendungen der Digitalen Signalverarbeitung  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse zur eindimensionalen Signalverarbeitung. Sie sind in der Lage, die erlernten Methoden zur Lösung eigener Probleme anzuwenden sowie Vor- und Nachteile einzelner Signalverarbeitungsalgorithmen abzuschätzen.
Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  • V: Digital Signal Processing 2 (1 LVS)  • S: Digital Signal Processing 2 (3 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Digital Signal Processing 1
Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Digital Signal Processing 2 (Prüfungsnummer: 41235)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.  Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.

Aniage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen Konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Information Processing Technologies**

Modulnummer	243033-507 (Version 01)
Modulname	Computer Vision 2
Modulverantwortlich	Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Grundlagen der Abbildungsgeometrie  Grundlagen und Anwendungen verschiedener Kameramodelle (Perspektivische Modelle, Omnidirektionale Modelle)  Grundlagen des stereoskopischen Sehens  3D-Rekonstruktion von zweidimensionalen Bilddaten  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geometrie der dreidimensionalen Bildentstehung und können diese im Bereich der dreidimensionalen Bildverarbeitung anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Computer Vision 2 (2 LVS)  • Ü: Computer Vision 2 (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
	<del></del>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Voraussetzungen für die Vergabe von	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	von Leistungspunkten.  Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Computer Vision 2 (Prüfungsnummer: 41228)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung	von Leistungspunkten.  Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Computer Vision 2 (Prüfungsnummer: 41228)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.  In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung Leistungspunkte und Noten	von Leistungspunkten.  Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Computer Vision 2 (Prüfungsnummer: 41228)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.  In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243033-510 (Version 01)
Modulname	Wireless Broadband Data Reception
Modulverantwortlich	Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Übertragungskanal  • Kanalkapazität  • Digitale Modulation  • Einträgerverfahren  • Mehrträgerverfahren (OFDM)  • Kanalentzerrung  • Diversity Empfang  • Software Defined Radio (SDR)  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über ein grundlegendes Verständnis zu den Systemen und Verfahren der digitalen Übertragungstechnik.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Wireless Broadband Data Reception (3 LVS)  • Ü: Wireless Broadband Data Reception (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 90-minütige Klausur zu Wireless Broadband Data Reception (Prüfungsnummer: 41201) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

\_\_\_\_\_\_

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243034-510 (Version 01)
Modulname	Optical Communications and Networks
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze (Teil 1) / Professur Hochfrequenztechnik (Teil 2)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Teil 1:  Optische Vermittlungstechnik: Wellenlängen-Multiplexing; Wellenlängen-Switching; Planung und Installation  Optische Transportnetze: im Zugangsnetzbereich; im Metro-/Kernnetzbereich  Zusammenspiel von IP-Netzen und Optischen Transportnetzen: Enkapsulierungsoptionen; Control-Plane Aspekte; Management-Plane Aspekte  Redundanz-Konzepte für Optische Transportnetze  Ausblick: Optical Burst Switching; Optical Packet Switching  Teil 2:  Optische Übertragungstechnik: Lichtwellenleitertechnik; Signalformen; Sende- und Empfangselemente; Aufbau eines optischen Übertragungssystems  Optische Netzkomponenten: Optische Koppler und Schalter; Einsatzbereiche Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zur optischen Übertragungstechnik, zu optischen Netzkomponenten und optischen Netzen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.  • V: Optical Communications and Networks 1 (2 LVS)  • V: Optical Communications and Networks 2 (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Optical Communications and Networks (Prüfungsnummer: 41726) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

\_\_\_\_\_\_

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

### **Technisches Ergänzungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243034-511 (Version 01)
Modulname	Aerospace Remote Sensing
Modulverantwortlich	Professur Hochfrequenztechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Einführung in satelliten- und flugzeuggetragene Fernerkundungssensoren  • Direkt Apertur Radar: Radar-Architekturen, Doppler-Radar-Verfahren, Polarimetrisches Radarverfahren, Impulskompression, Dauerstrichverfahren, Doppler und Polarimetrische Signal-Auswertung mit gemessenen Wetterradardaten  • Synthetisches Apertur Radar (SAR): Prinzip und Verfahren, Signal-Prozessierung zur Gewinnung von höheren Azimuth- und Range-Auflösungen; Auswertung und Prozessierung von gemessenen Satelliten- und Flugzeug-SAR Rohdaten  • Polarimetrische SAR Interferometry: Verfahren und Anwendungen; Auswertung interferometrischer SAR-Daten  • Radiometrie: Technische Architektur und System-Analyse; Auswertung von Radiometer-Daten, Multiparameter Radiometrie in Satelliten-Fernerkundung; Radiometrisches Abbildungsverfahren  • Radar- und Radiometer-Anwendungen zur Ermittlung von Ausbreitungseigenschaften entlang Erd-Satelliten-Verbindungen  • Praxisorientierte Informationsermittlung durch Auswertung von Radar und Radiometer-Daten aus der Luft und Raumfahrt-Fernerkundung  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über Fachkenntnisse zur Fernerkundung in Luft- und Raumfahrt und können diese praktisch anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.  • V: Aerospace Remote Sensing (2 LVS)  • Ü: Aerospace Remote Sensing (1 LVS)  • P: Aerospace Remote Sensing (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Aerospace Remote Sensing
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zu Aerospace Remote Sensing (Prüfungsnummer: 41714)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

### **Technisches Ergänzungsmodul Communication Systems**

Modulnummer	243034-512 (Version 01)
Modulname	Antenna Engineering
Modulverantwortlich	Professur Hochfrequenztechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Einführung in die Antennentechnik  • Grundlagen der Antennentheorie (Definition, Antennenparameter)  • Überblick über Antennentypen und Anwendungen  • Einführung und Berechnung: Dipol, Yagi-Uta-Antenne, Patch-Antenne, Spiralantenne, Hornantenne  • Methodik des Antennenentwurfs und Simulation  • Live-Antennendesign und CST-Einführung  • Herstellung von Antennen  • Gedruckte Antennen  • Array-Antennen  • Live-Entwurf von Array-Antennen  • Charakterisierung von Antennen  • Live-Antennenmessung   Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Antennenentwicklung vom Entwurf über die Simulation der Antenneneigenschaften bis zur Fertigung und Charakterisierung von ausgewählten Antennen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.  • V: Antenna Engineering (2 LVS)  • Ü: Antenna Engineering (1 LVS)  • P: Antenna Engineering (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Antenna Engineering
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Antenna Engineering (Prüfungsnummer: 41722) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Technisches Ergänzungsmodul Communication Systems

Modulnummer	243035-504 (Version 01)
Modulname	Network Planning
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  • Einführung in die Netzplanung: Definition, Zielsetzungen, Planungsprozess  • Verkehrsmodellierung und Bedarfsanalyse: Verkehrsklassifizierung; Verkehrsmodellierung; Bedarfsabschätzung und –prognose, Verkehrsmatrizenerzeugung  • Netztopologieentwurf: ausgewählte Verfahren: optimale Standortauswahl, Baum- und Maschen-Netzdesign  • Netzdimensionierung: Formulierung als Optimierungsproblem; Vorgehensweise bei durchschalte- und paketvermittelten Netzen; ausgewählte Dimensionierungsverfahren  • Weitere Planungsaspekte: Redundanz/Ausfallsicherheit; Mehrstunden- und Mehrperiodenplanung; Kostenmodellierung  • Netzplanungstools (Beispiele)  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zur Vorgehensweise und den Methoden bei der Planung von
Lehrformen	Kommunikationsnetzen.  Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Network Planning (2 LVS)  • Ü: Network Planning (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 20-minütige mündliche Prüfung zu Network Planning (Prüfungsnummer: 41619) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

## Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243031-504 (Version 01)
Modulname	Digital Components and Architectures for Data Processing
Modulverantwortlich	Professur Schaltkreis- und Systementwurf
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Erweiterte Architekturkonzepte von Mikroprozessoren und -controllern (Steuerwerk, Rechenwerk, Speicher, Bussysteme)  Weitere digitale programmierbare Schaltkreise und IP-Cores  Klassifikations- und Vergleichsmöglichkeiten von digitalen Schaltkreisen  Kopplungen von Schaltkreisarten zu Systems-on-Chip  Effiziente und hardwarenahe Programmierung  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zu Aufbau und Funktion von Grundkomponenten von Rechnern. Sie kennen die wesentlichen digitalen Schaltkreisarten, können problemabhängig Vergleichskriterien definieren und eine optimale Auswahl treffen. Sie sind in der Lage, bei der Softwareprogrammierung die speziellen Möglichkeiten der Rechnerarchitekturen zu nutzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.  • S: Digital Components and Architectures for Data Processing (2 LVS)  • Ü: Digital Components and Architectures for Data Processing (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse zum Aufbau eines Rechners (z.B. aus Modul Mikroprozessortechnik 1)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Digital Components and Architectures for Data Processing (Prüfungsnummer: 42614)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	243032-507 (Version 01)
Modulname	Mobile Localization and Navigation
Modulverantwortlich	Professur Nachrichtentechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:  Geschichtliche Entwicklung Ortungssysteme Mobiles Radar Radarprinzip, Radargleichung Auflösungsprinzipien Parameterschätzverfahren, Stochastische Modelle Navigationssysteme, Einführung in das Global Positioning System (GPS) Ausbreitungseffekte und Schätzgenauigkeit Rangingverfahren auf der Basis drahtloser Netztechnologien Localization in Mobilen/Funknetzen In-door Localization Ausblick auf künftige Systeme Techniken zur Navigation und Routenplanung  Qualifikationsziele: Die Studenten kennen die Architektur und Funktionsweise von modernen mobilen Ortungs- und Navigationsverfahren, können die Genauigkeit und Fehler in der Positionierung bestimmen sowie Navigations-
	bzw. Routenberechnungen umsetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Mobile Localization and Navigation (3 LVS)  • Ü: Mobile Localization and Navigation (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zu Mobile Localization and Navigation (Prüfungsnummer: 42318)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

## Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	243032-509 (Version 01)
Modulname	Image Processing and Pattern Recognition
Modulverantwortlich	Professur Nachrichtentechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Farbtheorie und Farbmodelle in der Bildverarbeitung Bildgewinnung, das analoge und digitale Bildsignal Prinzipien der statistischen Bildbeschreibung Elemente der zweidimensionalen Signaltheorie LTI-Filter und Filterdesign Finführung in die morphologische Bildverarbeitung Segmentierung und Formrepräsentation Mustererkennung und -klassifikation Bewegtbildanalyse Finführung in die Bildkodierungsverfahren (JPEG, MPEG)  Oualifikationsziele: Die Studenten verfügen über fundierte und anwendungsbereite Kenntnisse zu den Methoden der Bildverarbeitung sowie zur Erkennung und Klassifizierung von Mustern in der Objekterkennung. Sie sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.  • V: Image Processing and Pattern Recognition (3 LVS)  • P: Image Processing and Pattern Recognition (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • erfolgreich testiertes Praktikum Image Processing and Pattern Recognition
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zu Image Processing and Pattern Recognition (Prüfungsnummer: 42320)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

## Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	243033-508 (Version 01)
Modulname	Video Signal Processing
Modulverantwortlich	Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Inhalt der Lehrveranstaltungen sind Digitale TV und Audio Standards sowie interaktive Systeme.  • Digitale TV Standards  • Video- und Audiosignal Komprimierung (z. B. JPEG, MPEG1, MPEG2, AAC)  • Display Technologien  • Digitale Übertragungsstandards (DVB-S, DVB-C, DVB-T, ISDB-T)  • Encryption Technologies for Pay TV  • Mobile TV-Standards (z. B. DVB-H, DVB-SH)  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über ein detailliertes Verständnis zu den verschiedenen Standards beim digitalen Fernsehen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Video Signal Processing (2 LVS)  • Ü: Video Signal Processing (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Video Signal Processing (Prüfungsnummer: 41230) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and

## Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243033-509 (Version 01)
Modulname	Programming and Data Analysis
Modulverantwortlich	Professur Digital- und Schaltungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Moduls werden grundlegende Fähigkeiten zu einschlägigen Programmier- und Analysewerkzeugen des Scientific Computing vermittelt. Anhand von praxisnahen Beispielen werden Problemstellungen aus dem Bereich der Informationstechnik bearbeitet.  Neben der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen liegt der Fokus auf praxisnahen Implementierungen aus den Bereichen:  • Daten I/O  • Datenvisualisierung  • Matrizenrechnung
	<u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sind in der Lage, komplexe Programmieraufgaben selbständig praktisch umzusetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  • V: Programming and Data Analysis (1 LVS)  • S: Programming and Data Analysis (4 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse zur objektorientierten Programmierung
Verwendbarkeit des Moduls	45-
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • praktische Umsetzung einer komplexen Programmieraufgabe (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 120-minütige Klausur zu Programming and Data Analysis (Prüfungsnummer: 41203)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	243035-506 (Version 01)
Modulname	IP Networking and Software Defined Networking Lab
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Schwerpunkmäßig werden ausgewählte Aufgaben aus den Bereichen IP Networking und Software Defined Networking (SDN) theoretisch und praktisch behandelt.  • Vermittlung von Grundlagenwissen zu IP- und Ethernet-Netzen  • Aufbau und Konfiguration von Ethernet-LANs und IP-Netzen  • Vermittlung von Grundlagenwissen zu Software Defined Networking (SDN)  • Konfiguration eines SDN-basierten Switches  • Konfiguration eines SDN-basierten Routers  • Konfiguration einer SDN-basierten Firewall  Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zu IP Netzen und Protokollen sowie zu Software Defined Networking (SDN).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum.  • P: IP Networking and Software Defined Networking Lab Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • schriftliche Dokumentation der Versuche im Praktikum (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 10 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 20-minütige Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren zu IP Networking and Software Defined Networking Lab (Prüfungsnummer: 41607) Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Sonstiges Technisches Ergänzungsmodul

Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	243035-507 (Version 01)
Modulname	Communication Networks Seminar
Modulverantwortlich	Professur Kommunikationsnetze
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Zu vorgegebenen aktuellen Themen im wissenschaftlichen und technischen Umfeld der Kommunikationsnetze werden durch die Studenten Präsentationsfolien erstellt, die vorgetragen und anschließend zur Diskussion gestellt werden.
	Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über detaillierte Kenntnisse zu ausgewählten Technologien und Protokollen der Kommunikationstechnik und können diese einem Publikum präsentieren.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  • S: Communication Networks Seminar (2 LVS)  Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 20-minütige mündliche Präsentation des jeweiligen Seminarthemas (Prüfungsnummer: 41621)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

# Nichttechnisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	220000-605 (Version 01)
Modulname	Optimierung für Nichtmathematiker
Modulverantwortlich	Studiendekan für alle Studiengänge der Fakultät für Mathematik (außer Studiengänge Data Science, MINT, Advanced and Computational Mathematics)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die mathematische Optimierung beschäftigt sich mit der Aufgabe, eine Zielfunktion über einer gegebenen zulässigen Menge zu minimieren. Das Modul ist für nichtmathematische Studiengänge entworfen und gibt einen groben Überblick über Verfahren und Techniken zur Formulierung und Lösung von Klassen grundlegender Optimierungsprobleme sowie zur kritischen Interpretation der Lösungsinformation.
	Qualifikationsziele: Optimierungsprobleme richtig zu formulieren und einzuordnen, sie zielführend zu modellieren, geeignete Lösungsverfahren aus Kenntnis der Grundlagen und dem Verständnis ihrer Arbeitsweise heraus zu wählen, Ergebnisse kritisch zu interpretieren und zu hinterfragen sowie einfache Lösungsverfahren selbst algorithmisch umzusetzen; Durch Gruppenarbeit in den Übungen wird die Teamfähigkeit gefördert.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Optimierung für Nichtmathematiker (2 LVS)  • Ü: Optimierung für Nichtmathematiker (2 LVS)  Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Vertrautheit mit Grundbegriffen aus linearer Algebra und mehrdimensionaler Differentialrechnung
Verwendbarkeit des Moduls	nichtmathematische Studiengänge mit mathematischer Grundlagenausbildung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige mündliche Prüfung zu Optimierung für Nichtmathematiker (Prüfungsnummer: 22201)  Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

## Nichttechnisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	261033-310 (Version 01)
Modulname	Resource Efficiency from an Economic Perspective
Modulverantwortlich	Professur BWL III – Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul gibt zunächst einen Überblick über die Verankerung von Ressourcen und Ressourceneffizienz in der Betriebswirtschaftslehre. Ausgehend von den disziplinspezifischen Ressourcen- bzw. Effizienzbegriffen werden anschließend Methoden der internen Unternehmensrechnung vorgestellt, mit deren Hilfe sich Ressourcenbedarfe und -verbräuche erfassen und analysieren lassen und die somit auch zu einer Bewertung und Steuerung der Ressourceneffizienz beitragen. Einzelthemen sind u. a.:  Ressourcen und Ressourceneffizienz in der Betriebswirtschaftslehre  Produktions- und Kostentheorie  Kostenrechnung  Investitionsrechnung  Ausgewählte Ansätze des Kostenmanagements  Oualifikationsziele: Die Teilnehmer des Moduls erlangen Wissen über die betriebswirtschaftliche Sichtweise auf Ressourcen und Ressourceneffizienz und die Produktions- und Kostentheorie, unter anderem über Produktionsfunktionen. Sie können ausgewählte Methoden der Kostenrechnung und des Kostenmanagements sowie der Investitionsrechnung anwenden und beurteilen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.  • V: Resource Efficiency from an Economic Perspective (2 LVS)  • Ü: Resource Efficiency from an Economic Perspective (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Resource Efficiency from an Economic Perspective (Prüfungsnummer: 61424)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2023

## Nichttechnisches Ergänzungsmodul

Modulnummer	281500-001 (Version 03)
Modulname	Kommunikation und Führung / Communication and Leadership
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beschäftigt sich mit der Kommunikation im Führungskontext. Behandelt werden Führungsstile, Verhandlungsgespräche mit Geschäftspartnern sowie Mitarbeitergespräche (Zielvereinbarungen, Leistungsrückmeldungen, Konfliktklärung, Motivation etc.). Themen sind dabei: Kommunikationsmodelle, Gesprächsplanung und -steuerung, aktives Zuhören und Fragetechniken sowie Stile der Selbstpräsentation. Theoretische Hintergrundinformationen werden durch praktische Übungen ergänzt.  Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen Basiswissen zur Kommunikation im Führungskontext. Sie haben einen Überblick über verschiedene Führungsstile, Möglichkeiten der Selbstpräsentation und die Grundlagen der Verhandlung und Mitarbeiterkommunikation. Sie kennen gängige Kommunikationsmodelle, Gesprächsformen und Kommunikationstechniken. Die Studenten können dieses Wissen selbstständig zur Planung und Durchführung von Gesprächen im Führungskontext einsetzen. Sie sind in der Lage, die kommunikativen und sozialen Anforderungen ihres beruflichen Settings zu reflektieren und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  Aus den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen ist eine Lehrveranstaltung auszuwählen:  • S: Kommunikation und Führung (2 LVS)  Die Lehrveranstaltung wird in deutscher Sprache abgehalten.  oder  • S: Communication and Leadership (2 LVS)  Die Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten.  Das Modul wird als Blockseminar angeboten. Dieses umfasst eine
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene	Einführungsveranstaltung und zwei 2-tägige Blocktermine.  keine
Kenntnisse und Fähigkeiten)	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • 30-minütige Präsentation zu Kommunikation und Führung (Prüfungsnummer: 82424)  Die Prüfungsleistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.  oder  • 30-minütige Präsentation zu Communication and Leadership (Prüfungsnummer: 82430)  Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in der Regel in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 10/2023

## Ergänzungsmodul Forschung und Praktikum

Modulnummer	240100-432 (Version 01)
Modulname	Research Internship
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Information and Communication Systems an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Studenten bearbeiten selbständig eine praktische Aufgabe auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik. Diese sollte einen engen Zusammenhang mit dem Themenbereich Informations- und Kommunikationstechnik aufweisen. Die praktische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer 20-wöchigen Tätigkeit im Umfang von insgesamt 800 AS in einem Unternehmen oder in einer Forschungs- bzw. Entwicklungseinrichtung und ist in der Regel in Deutschland zu absolvieren.  Vor Beginn des Praktikums ist von einer Professur der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik schriftlich zu bestätigen, dass die an der Praktikumseinrichtung zu bearbeitende Aufgabenstellung thematisch passend und hinsichtlich des Niveaus im vorliegenden Masterstudiengang angemessen ist.  Qualifikationsziele: Der Student ist in der Lage, eine ingenieurtechnische
	Problemstellung in der Praxis selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse in schriftlicher Form festzuhalten und diese einem Fachpublikum zu präsentieren. Darüber hinaus kann er sich fehlende Kenntnisse, die zur Realisierung der Aufgaben notwendig sind, durch einen fachlichen Austausch mit anderen Ingenieuren oder durch eine selbständige Recherche in der Fachliteratur aneignen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum.  • P: Research Internship (800 AS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:  • Module im Umfang von mindestens 30 LP  • die schriftliche Bestätigung der Praktikumsaufgabe durch eine Professur der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vor Beginn des Praktikums
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichtes (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) und Vorstellung der Inhalte des Praktikumsberichtes in Form eines 30-minütigen mündlichen Kolloquiums (Prüfungsnummer: 40002)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

# Ergänzungsmodul Forschung und Praktikum

Modulnummer	240100-632 (Version 01)					
Modulname	Research Project					
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Information and Communication Systems an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik					
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Der Student erarbeitet an einer Professur der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik selbständig die Lösung zu einer praktisch orientierten Aufgabe aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik.					
	Das Modul ist entsprechend der Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten. Der wissenschaftliche Betreuer des Research Projects ist regelmäßig zu konsultieren.  Das Modul gliedert sich in 3 Meilensteine:  • MS1: Ausgabe des Themas (1. Woche)  • MS2: Vorstellen der Lösungskonzeption (4. Woche)  • MS3: Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung, Präsentation der Ergebnisse (15. Woche)					
	Das Thema der Projektarbeit ist vor dem Beginn der Bearbeitung von der betreuenden Professur schriftlich zu bestätigen.					
	<u>Qualifikationsziele:</u> Der Student ist in der Lage, eine ingenieurtechnische Forschungsaufgabe selbständig zu lösen, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu analysieren und zu präsentieren.					
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt.  • S: Research Project (1 LVS)  • PR: Research Project (1 LVS)  Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.					
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine					
Verwendbarkeit des Moduls						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):  • schriftliche Ausarbeitung des Konzeptes der Projektarbeit einschließlich Zeitund Ressourcenplan für die weitere Bearbeitung der Aufgabe (Umfang: 2-5 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) und Vorstellung des Konzeptes in Form einer 10-minütigen mündlichen Präsentation					
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 20-30 Seiten, Bearbeitungszeit 11 Wochen) zum Thema der Projektarbeit und 20-minütige mündliche Präsentation der Ergebnisse der Projektarbeit (Prüfungsnummer: 40003) Die Prüfungsleistung kann in englischer oder in deutscher Sprache erbracht werden.					
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.					
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.					
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.					

Andrew O. Markeller chariters and and the control of the control o

Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
------------------	---

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science

#### **Modul Master-Arbeit**

Modulnummer	240100-832 (Version 01)		
Modulname	Master Thesis		
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Masterstudiengang Information and Communication Systems an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit zu einer ingenieurwissenschaftlichen Aufgabe, deren schriftliche Darstellung und eine mündliche Prüfung. Das Thema der Masterarbeit soll auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik liegen. Der Student wird dabei von einem wissenschaftlichen Betreuer der Fakultät unterstützt.  Qualifikationsziele: Der Student ist in der Lage, eine ingenieurwissenschaftliche		
	Aufgabenstellung zu bearbeiten, Lösungswege und Ergebnisse schriftlich darzustellen und diese zu präsentieren.		
Lehrformen	Das Modul ist entsprechend der Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten. Der wissenschaftliche Betreuer der Masterarbeit ist regelmäßig zu konsultieren.		
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:  • für die Anfertigung der Masterarbeit: Module im Umfang von mindestens 82 LP  • für den mündlichen Vortrag mit Kolloquium: alle Module (außer Modul Master Thesis)		
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • Masterarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten; Bearbeitungszeit: 23 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)  • 30-minütiger mündlicher Vortrag mit anschließendem maximal 15-minütigem Kolloquium (Prüfungsnummer: 9120)  Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.		
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:  • Masterarbeit, Gewichtung 7 – Bestehen erforderlich  • mündlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.		
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.		

# Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang **Information and Communication Systems** mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 30. Mai 2023

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBI. S. 381) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

Teil	1:	Allger	neine	<b>Best</b>	imm	ungen
------	----	--------	-------	-------------	-----	-------

§ 1	Regelstudienzeit
§ 2	Prüfungsaufbau
§ 3	Fristen
§ 4	Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnisser
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
§ 8	Alternative Prüfungsleistungen
§ 9	Projektarbeiten
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
§ 11	Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
§ 12	Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 16	Prüfungsausschuss
§ 17	Prüfer und Beisitzer
§ 18	Zweck der Masterprüfung
<b>§</b> 19	Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

# Widerspruchsverfahren Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

Zeugnis und Masterurkunde

Einsicht in die Prüfungsakte

Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 24	Studienaufbau und Studienumfang
§ 25	Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
§ 26	Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
§ 27	Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 28

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

#### § 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

# $\S$ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Information and Communication Systems an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

Nr. 10/2023

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

# § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

# § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### § 10

## Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 bei einem Durchschnitt ab 4,1

- sehr gut,gut,
- befriedigend,ausreichend,
- nicht ausreichend.
- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

#### § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten

hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

# § 12

## Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

# § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

#### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

#### § 15

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,

.....

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

#### § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

# § 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

#### § 19

#### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem

Nr. 10/2023

wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

# § 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

## § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

# Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

#### § 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Grundlagen-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren (ausgenommen ist die Prüfung des Moduls 261033-310). Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

#### § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Die Studenten wählen zwischen der Studienrichtung Information Processing Technologies und der Studienrichtung Communication Systems.

1. Grundlage	nmodule:	Σ 27 LP		
243031-505	Design of Digital Systems	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243032-506	Advanced Mobile and V2X Communication	n 7LP	Pflichtmodul	Gewichtung 7
243033-504	Digital Signal Processing 1	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243034-508	Basics of Microwave and Photonic System	ns 1 5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243035-502	Next Generation Internet	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5

#### 2. Vertiefungsmodule:

Entsprechend der gewählten Studienrichtung sind die nachfolgend genannten Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies (2.1) oder die Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems (2.2) zu belegen.

2.1 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies:	Σ 15 LP		
243031-507 Design of Heterogeneous Systems	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243032-505 Multisensorial Systems	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243033-506 Computer Vision 1	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
2.2 Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Communication Systems:	Σ 15 LP		
243034-509 Basics of Microwave and Photonic System	ms 2 5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
243035-503 Simulation and Performance Analysis of	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5
Communication Networks			
243035-505 Advanced Mobile Networks	5 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 5

#### 3. Ergänzungsmodule:

Aus dem Bereich der Ergänzungsmodule 3.1 bis 3.5 sowie der Vertiefungsmodule der <u>nicht</u> gewählten Studienrichtung sind Module im Gesamtumfang von 48 LP auszuwählen. Davon sind mindestens 10 LP mit Technischen Ergänzungsmodulen für die gewählte Studienrichtung zu erbringen. Dabei darf jedoch maximal ein Modul aus dem Bereich 3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum ausgewählt werden. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 50 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.

3.1 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtung Information Processing Technologies:						
243031-506 Verification of Digital Systems	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243031-508 Test of Digital and Mixed-Signal Circuits	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243031-509 Applied Circuit Design and Testing	8 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 8			
243033-505 Digital Signal Processing 2	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243033-507 Computer Vision 2	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
•		•	J			
3.2 Technische Ergänzungsmodule für die Studienrichtu	ng Comn	nunication Systems:	:			
243033-510 Wireless Broadband Data Reception	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243034-510 Optical Communications and Networks	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243034-511 Aerospace Remote Sensing	6 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 6			
243034-512 Antenna Engineering	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243035-504 Network Planning	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
-			_			
3.3 Sonstige Technische Ergänzungsmodule:						
243031-504 Digital Components and Architectures for	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
Data Processing						
243032-507 Mobile Localization and Navigation	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243032-509 Image Processing and Pattern Recognition	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243033-508 Video Signal Processing	3 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 3			
243033-509 Programming and Data Analysis	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
243035-506 IP Networking and Software Defined	3 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 3			
Networking Lab						
243035-507 Communication Networks Seminar	3 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 3			
3.4 Nichttechnische Ergänzungsmodule:						
220000-605 Optimierung für Nichtmathematiker	6 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 6			
261033-310 Resource Efficiency from an	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
Economic Perspective						
281500-001 Kommunikation und Führung /	5 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 5			
Communication and Leadership						
3.5 Ergänzungsmodule Forschung und Praktikum:						
240100-432 Research Internship	30 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 10			
240100-632 Research Project	10 LP	Wahlpflichtmodul	Gewichtung 10			
4. Modul Master-Arbeit:						
240100-832 Master Thesis	30 LP	Pflichtmodul	Gewichtung 30			
ZAO LOO-007 INIGOREL LLIESIO	JU LP	FINCHUHOUUI	Gewichtung 30			

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

# § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

#### § 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

#### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### § 28

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2023/2024 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Information and Communication Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2020, S. 411) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 2. Mai 2023 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2023.

Chemnitz, den 30. Mai 2023

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier